

# Beleg über das vorübergehende Überlassen und Erwerben einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und/oder Munition

(Nachweis gemäß § 38 Nr. 1 e WaffG)



## 1. Angaben zur Person des Überlassers (Verleiher):

Name Vorname	
Straße Nr.	
PLZ Ort	
Geburtsdatum	

## 2. Angaben zur Person des Erwerbers (Leihnehmer und vorübergehender Besitzer):

Name Vorname	
Straße Nr.	
PLZ Ort	
Geburtsdatum	

## 3. Leih- und Berechtigungsgrund des Erwerbers:

WBK-Nummer	ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum

- zum sportlichen Übungsschießen in/am .....
- zur Teilnahme am Wettkampf in/am .....
- zum Transport zu/nach .....

## 4. Erlaubnispflichtige Schusswaffe(n) und Munition:

Der Überlasser überlässt dem Erwerber für die Dauer von **maximal einem Monat** ab Datum der Überlassung, gemäß § 12 Abs 1 Nr. 1 a WaffG und lediglich für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit, folgende Waffe(n) und Munition:

Waffenart	Munitions-bezeich	Hersteller/ Warenzeichen (Modell)	Herstellungs- nummer	WBK des Verleihers Behörde WBK-Nummer, Ausstellungsdatum,

- ! Ein Überlassen von Waffen oder Munition an Dritte ist nicht gestattet
- ! Waffe(n) und Munition sind getrennt aufzubewahren.
- ! Die Waffe(n) ist(sind) nicht schussbereit (=ungeladen) und nicht zugriffsbereit im geschlossenen Behältnis zu transportieren.
- ! Neben Personalausweis oder Pass und eigener Erwerbsberechtigung ist dieser Beleg im Umgang mit der/den vorbezeichneten Waffe(n) und Munition stets mitzunehmen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

<b>Überlassungsdatum:</b>		<b>Rückgabedatum:</b>	
---------------------------	--	-----------------------	--

Unterschrift Erwerber

Unterschrift Überlasser

Unterschrift Überlasser

## Auszug aus dem Waffengesetz, Stand 24. Juli 2009

### **§ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten**

- (1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese
1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
    - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
    - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;
  2. vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;
  3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er
    - a) auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
    - b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung,
    - c) als Beauftragter einer in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stelle,
    - d) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;
  4. von einem anderen,
    - a) dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte, oder
    - b) nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt;
  5. auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt;
  6. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.
- (2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese
1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
  2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27) erwirbt;
  3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.

...

### **§ 38 Ausweispflichten**

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und
  - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,
  - b) im Fall des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs. 1 aus einem Drittstaat gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 den Erlaubnisschein, im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme,
  - c) im Fall des Verbringens einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) gemäß § 29 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 aus einem anderen Mitgliedstaat den Erlaubnisschein dieses Staates oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,
  - d) im Fall der Mitnahme einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 32 Abs. 1 bis 3 den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des § 32 Abs. 3 zusätzlich einen Beleg für den Grund der Mitnahme,
  - e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 28 Abs. 4 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
  - f) im Fall des Schießens mit einer Schießeralaubnis nach § 10 Abs. 5 diese, und
2. in den Fällen des § 13 Abs. 6 den Jagdschein mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 Satz 2 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 1.